

Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Stadt Kitzscher (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349) sowie §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 725), wird durch den Stadtrat mit Beschluss vom 25.10.2011, geändert am 06.12.2011, geändert am 31.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Kitzscher gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden für Nutzungen entsprechend der Gebührentatbestände nach § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung / Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG)
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder -einrichtungen stellt oder
- c) wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Erstellen des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:
- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Für die Benutzung der Feierhalle | 60,00 € pro Benutzung |
| 2. Für die Benutzung der Aufbahrungshalle | 20,00 € pro Benutzung |
| 3. Bewirtschaftungsgebühr für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche | 18,00 € pro Jahr der Ruhefrist |
| 4. Zum Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern | |
| a) für ein einstelliges Wahlgrab | 50,00 € pro Erwerb |
| b) für ein zweistelliges Wahlgrab | 100,00 € pro Erwerb |
| c) für ein Urnenwahlgrab | 50,00 € pro Erwerb |
| 5. Für die Wahrnehmung des Nutzungsrechts | |
| a) für ein einstelliges Wahlgrab | 6,00 € pro Jahr |
| b) für ein zweistelliges Wahlgrab | 12,00 € pro Jahr |
| c) für ein Urnenwahlgrab | 3,00 € pro Jahr |
| 6. Für die Belegung (Einbettung) mit einer Leiche | |
| a) in ein Reihengrab | 500,00 € pro Belegung |
| b) in ein einstelliges Wahlgrab | 400,00 € pro Belegung |
| c) in ein zweistelliges Wahlgrab | 400,00 € pro Belegung |
| 7. Für die Belegung (Einbettung) mit einer Asche | |
| a) in ein Urnenreihengrab | 75,00 € pro Belegung |
| b) in ein einstelliges Wahlgrab | 70,00 € pro Belegung |
| c) in ein zweistelliges Wahlgrab | 70,00 € pro Belegung |
| d) in ein Urnenwahlgrab | 25,00 € pro Belegung |
| e) in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage | 190,00 € pro Belegung |
| f) in einer teilanonymen Gemeinschaftsurnenanlage | 1.380,00 € pro Belegung |
| 8. Für die Ausbettung | |
| a) einer Leiche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte | 900,00 € pro Ausbettung |
| b) einer Leiche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte | 1500,00 € pro Ausbettung |
| c) einer Leiche aus einer Reihengrabstätte | 1500,00 € pro Ausbettung |
| d) einer Asche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte | 440,00 € pro Ausbettung |
| e) einer Asche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte | 550,00 € pro Ausbettung |
| f) einer Asche aus einer Urnenreihengrabstätte | 550,00 € pro Ausbettung |
| 9. Für die Entfernung | |
| a) eines Urnenreihengrabes | 100,00 € pro Entfernung |
| b) eines Urnenwahlgrabes | 100,00 € pro Entfernung |
| c) eines Reihengrabes | 200,00 € pro Entfernung |
| d) eines einstelligen Wahlgrabes | 200,00 € pro Entfernung |
| e) eines zweistelligen Wahlgrabes | 300,00 € pro Entfernung |
- (2) Die Gebühr für eine Umbettung, das heißt einer Aus- und einer Umbettung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, ergibt sich aus den Einzeltatbeständen des Absatzes 1.

- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 Punkt 3 wird bei Wahlgräbern auch dann berechnet, wenn:
- a) bisher keine Belegung erfolgte oder
 - b) die Mindestruhefristen abgelaufen sind und
 - c) das Nutzungsrecht besteht (Bewilligung).

In diesen Fällen erfolgt die Berechnung jährlich nach der bewilligten Zeit des Nutzungsrechts für das einfache Urnenwahlgrab und das einstellige Wahlgrab in der Höhe der Gebühr für eine Beisetzung (Asche) oder eine Beerdigung (Leiche). Bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern (z.B. bei Ausnahmen nach § 34 der Friedhofssatzung) wird die Gebühr in Relation der entsprechend benötigten Fläche ermittelt und berechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 09.09.1991 (Beschl.-Nr. 129/17/91), geändert durch Beschluss vom 05.11.2001 (Beschl.-Nr. 235/25/01), Beschluss vom 15.12.2003 (Beschl.-Nr. 417/48/03) und Beschluss vom 02.06.2008 (Beschl.-Nr. 284/47/08), außer Kraft.

Kitzschner, 25.10.2011, geändert am 06.12.2011, geändert am 31.01.2017

Schramm
Bürgermeister